

Kreis-



Blatt.

Bier und Zwanzigster Jahrgang.

I. Quartal.

Mittwoch den 27. März 1850.

Stück 25.

Bekanntmachung.

In Folge meiner Aufforderung vom 23. Januar d. J. im 10. Stück dieser Blätter sind an freiwilligen Beiträgen für die durch Wasser beschädigten Bewohner des Guhraner Kreises 175 Thlr. 17 Sgr. 11 Pf. eingekommen, und zwar:

- 1) von der Stadt Merseburg 52 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf.;
- 2) durch den Herrn Domorganist Engel daselbst 7 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf.;
- 3) von der Stadt Schaaßstädt 5 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf.;
- 4) von der Stadt Schkenditz 5 Thlr. 22 Sgr.;
- 5) von Alttranstädt 1 Thlr. 15 Sgr.;
- 6) von Abendorf 1 Thlr. 4 Sgr. 9 Pf.;
- 7) von Balditz 24 Sgr. 6 Pf.;
- 8) von Benditz 3 Thlr. 17 Sgr.;
- 9) von Blößen 1 Thlr. 22 Sgr.;
- 10) von Bothfeld 2 Thlr. 15 Sgr.;
- 11) von Burgstaden 6 Sgr.;
- 12) von Corbetha 5 Sgr.;
- 13) von Daspig 12 Sgr. 6 Pf.;
- 14) von Döhlen 1 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf.;
- 15) von Döllau 1 Thlr. 10 Sgr.;
- 16) von Dörstewitz 1 Thlr.;
- 17) von Eisdorf 2 Thlr. 7 Sgr.;
- 18) von Ermlitz 1 Thlr. 14 Sgr. 9 Pf.;
- 19) von Geusau 2 Thlr. 15 Sgr.;
- 20) von Großgräfendorf und Strößen 1 Thlr. 23 Sgr. 3 Pf.;
- 21) von Golleben 9 Thlr. 4 Sgr.;
- 22) von Horburg 3 Thlr. 9 Pf.;
- 23) von Kleinschorlopp 1 Thlr. 17 Sgr.;
- 24) von Körbisdorf 2 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.;
- 25) von Köhschen 3 Thlr. 29 Sgr. 3 Pf.;
- 26) von Kriegsdorf 1 Thlr. 18 Sgr. 3 Pf.;
- 27) von Leuna und Dekendorf 1 Thlr.;
- 28) von Meuchen 1 Thlr. 21 Sgr. 6 Pf.;
- 29) von Meuschen 2 Thlr. 20 Sgr.;
- 30) von Möritzsch 1 Thlr. 14 Sgr. 9 Pf.;
- 31) von Meyhen 1 Thlr. 10 Sgr. 6 Pf.;
- 32) von Müchlig 1 Thlr. 9 Sgr.;
- 33) von Niederbeuna 1 Thlr. 5 Sgr. 3 Pf.;
- 34) von Niederelbicau 2 Thlr. 15 Sgr.;
- 35) von Niederwünsch 2 Thlr.;
- 36) von Frankleben 6 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf.;
- 37) von Oberthau 1 Thlr. 9 Sgr.;
- 38) von Deglitzsch 21 Sgr.;
- 39) von Peißen 1 Thlr. 1 Sgr.;
- 40) von Piffen 23 Sgr. 6 Pf.;
- 41) von Rahna 1 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf.;
- 42) von Rattmannsdorf 25 Sgr. 6 Pf.;
- 43) von Reinsdorf 9 Sgr. 6 Pf.;
- 44) von Reipisch 1 Thlr. 10 Sgr. 3 Pf.;
- 45) von Röcken 2 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf.;
- 46) von Schadendorf 8 Sgr.;
- 47) von Schöden 1 Thlr. 9 Sgr.;
- 48) von Schlettau 7 Thlr. 5 Sgr.;
- 49) von Spergau 2 Thlr. 9 Sgr. 3 Pf.;
- 50) von Starfiedel 1 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf.;
- 51) von Thalschütz 22 Sgr. 6 Pf.;
- 52) von Thronitz 15 Sgr.;
- 53) von Tragarth 7 Sgr.;
- 54) von Unterkriegstädt 26 Sgr. 6 Pf.;
- 55) von Wallendorf 1 Thlr. 17 Sgr.;
- 56) von Zizischen 4 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf.;
- 57) von Zöllschen 2 Thlr. 16 Sgr. 6 Pf.;
- 58) von Zscherben 27 Sgr. 6 Pf.;
- 59) von Zschöbbergen 2 Thlr.

Diese Beiträge sind an den Ort ihrer Bestimmung abgesendet worden, und sage ich den Gebern im Namen der Unglücklichen meinen Dank.

Merseburg, den 16. März 1850.

Der Königl. Landrath Weidlich.

Gebet der Confirmanden.

Bedenk' ich Deine große Treue,
Bedenk' ich meine tiefe Schuld,
Dann fühl' ich heiße Scham und Reue
Und preis' in Demuth Deine Huld.

Ich bin nur Staub aus Staub geboren,
Bin irdisch und verweslich noch,
Und bin zur Herrlichkeit erkoren,
Bin himmlisch auch und ewig doch.

O Vater, Deine große Liebe
Wie kann ein Mensch sie hier verstehen?
Sieh, daß ich mich in Demuth übe,
Den Weg, den Du mich leitest, gehn.

Sieh, daß ich Dir nicht widerstrebe,
Wenn Dornen meinen Pfad umziehen,
Und daß ich Dir im Glauben lebe
Und nicht von dieser Erde bin.

Sieh, daß ich dulden mag und hoffen
Und gib mir Deinen heiligen Geist,
Und zeige mir den Himmel offen,
Wenn mir der Tod das Herz zerreißt.

Sieh, daß der Erde Eitelkeiten
Mir unbewußt vorüber wehn
Und daß ich mag zu allen Zeiten
Auf Jesu Kreuz und Sterben sehn,

Und daß ich nimmer möge schwanken,
Wenn mir der Erde Reichthum blinkt;
Laß mich von deinem Weg nicht wanken,
Wo mir am Ziel die Palme winkt.

Kirchennachrichten von Merseburg.

Dom. Geboren: dem Königl. Ober- und Geh. Regierungsrath Dr. Rinne eine Tochter; dem Zimmermann Erbert ein Sohn; ein außerehel. Sohn.

Stadt. Geboren: dem Bürger und Schuhmachersfr. Albrecht eine Tochter; dem Schlossersfr. Hesse eine Tochter; dem Kreisgerichtsboten Urbach eine Tochter (todtgeb.); dem Zimmermann Regel ein Sohn; dem Bürger und Kupferschmiedemstr. Wiegand ein Sohn; ein außerehel. Sohn; eine außereheliche Tochter. — Getrauet: der Gasthofbesitzer Marsmann mit Igfr. Karoline Auguste Wiemann; der Böttchersfr. und Gastwirth Thormann aus Hasserode mit Igfr. Friederike Therese Stein; der Handarbeiter Lehmann mit Christiane Friederike Helbig. — Gestorben: die jüngste Tochter des Bürgers und Weißgerbermstrs. Schumpelt, 12 W. 3 L. alt, an Gehirnerweichung; die hinterl. Wittwe des Bürgers und Tischlermstrs. Sandig, 83 J. 1 M. alt, an Altersschwäche.

Neumarkt. Geboren: dem emerit. Schullehrer Becker ein Sohn. — Gestorben: der Musikus Müller von Schkendig, 29 J. alt, an der Gicht.

Altenburg. Geboren: dem Königl. Regierungs-Supernumerar Reuter eine Tochter. — Gestorben: der einzige Sohn des Hausmannes Heinz, 3 J. 2 M. 18 L. alt, am Scharlach.

Am grünen Donnerstage predigen in der

Schloß- und Domkirche: Vorm. 9 Uhr Confirmation der Katechumenen durch Herrn Consistorialrath Frobenius und Herrn Diac. Simon. Früh 8 Uhr allgemeine Beichte und Abendmahl, gehalten vom Herrn Diac. Simon.

Stadtkirche: Herr Pastor Schellbach.
Neumarktskirche: Herr Pastor FriebeL.
Altenburger Kirche: Herr Abj. Weiß.
(Allgemeine Beichte und Abendmahl früh 10 Uhr.)

Am Charfreitag predigen in der

Schloß- und Domkirche: Vorm. Herr Consistorialrath Frobenius; Nachm. Herr Diac. Simon. (Der Nachmittags-Gottesdienst beginnt 12 Uhr.)

Früh 8 Uhr allgemeine Beichte und Abendmahl, gehalten vom Herrn Consistorialrath Frobenius.

Vormittag nach der Liturgie Motette von Mendelssohn, (gesungen vom Dom-Schüler-Chor). Herr nun lässest du deinen Diener in Frieden fahren u.

Stadtkirche: Metten, Herr Diac. Hartung;
Vorm. Herr Pastor Schellbach; Nachm. Herr Diac. Hartung.
Neumarktskirche: Herr Pastor FriebeL.
Altenburger Kirche: Herr Pastor Trebst aus Kößchen.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung. Als muthmaßlich gestohlen sind von uns ein vergoldetes Theesieb und eine vergoldete Zuckerzange in Beschlag genommen worden.

Wir bitten, uns von einem an dergl. Gegenständen etwa vorgekommenen Diebstahl schnellmüßig in Kenntniß zu setzen. Merseburg, den 14. März 1850.

Der Magistrat.

Bekanntmachung. Zur Wahl von acht Mitgliedern der Kreis-Prüfungs-Commission für das Schuh- und Pantoffelmacher-Gewerbe, von denen vier dem Meister- und vier dem Gesellenstande angehören müssen, ist künftigen Sonnabend den 30. d. M., Nachmittags von 2 Uhr ab, Termin anberaumt worden. Die Meister wählen um 2 Uhr und die Gesellen um 4 Uhr.

Es werden daher die Mitglieder der hiesigen Schuh- und Pantoffelmacher-Zunft, so wie alle hier arbeitenden Schuh- und Pantoffelmacher-Gesellen hierdurch vorgeladen, sich zur bestimmten Zeit im großen Rathhaussaale einzufinden. Merseburg, den 21. März 1850.

Der Magistrat.

Bei der heute Statt gefundenen 39. Ausloosung der in der hiesigen Armenschule gefertigten Gegenstände sind auf folgende Nummern

Nr. 2. 4. 7. 9. 12. 20. 21. 23. 30. 31. 44. 47. 50. 51. 53. 57. 62. 64. 67. 68. 70. 72. 75. 83. 85. 87. 88. 91. 92. 93. 98. 99.

Gewinne gefallen, welche gegen Rückgabe der Loose durch den Horndrechslersfr. Stephan werden eingehändigt werden. Merseburg, den 23. März 1850.

Der Magistrat.

Nothwendige Subhastation.

Königl. Kreisgericht Merseburg.

Das dem Friedrich August Ritter gehörige, zu Schla-

debach sub Nr. 40. belegene Bauergut nebst Zubehör, als:

- a) ein Wohnhaus nebst Scheune, Stallgebäude, Torfstall, Backhaus, Hofraum;
- b) ein pertinentialiter dazu gehöriges Viertellandes Feld in Schladebacher Flur, nach der Separation bestehend in 6 Morgen 82 Ruthen;
- c) ein Feldstück von 3 Morgen 68 Ruthen, incl. 46 Ruthen Wiese unter dem Flossgraben;
- d) 33 Ruthen sogenanntes Gewehricht;

abgeschätzt zu Folge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 1347 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf., soll

am 25. April 1850, Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle nothwendig subhastirt werden.

Merseburg, den 22. November 1849.

Königl. Preuß. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Nothwendige Subhastation.

Königliches Kreisgericht zu Merseburg.

Das zu Merseburg in der Vorstadt Neumarkt belegene, sub Nr. 684. des Hypothekenbuchs (Nr. 918. des Katasters) eingetragene, dem Johann Friedrich Goldhammer zugehörige Wohnhaus nebst Zubehör an Seitengebäuden, Hof, Scheune und Garten, abgeschätzt zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserm Bureau II. einzusehenden Taxe auf 1240 Thlr. 25 Sgr. 10 Pf., soll

am 9. Juli c., Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle nothwendig subhastirt werden.

Nothwendige Subhastation.

Königliches Kreisgericht zu Merseburg.

Folgende dem Gastwirth Johann Gottlob Lauterbach zugehörigen Grundstücke:

- I. der zu Merseburg in der Vorstadt Neumarkt belegene, Nr. 663. des Hypothekenbuchs (Nr. 939. des Katasters) eingetragene Gasthof zum goldenen Stern, bestehend in Haus, Hof, Scheune, Ställen und Garten und der vollen Brau- und Gastungsgerechtigkeit, taxirt 2489 Thlr. 10 Sgr. 5 Pf.,
- II. die in der Flur Meuschau belegenen, unter Nr. 68. des Hypothekenbuchs eingetragenen walzenden Grundstücke, als:

- 1) Eine $\frac{1}{2}$ Hufe Feld:
 - a) 548. am Kirchstege, $\frac{1}{4}$ Acker 5 Ruthen,
 - b) 638. am Collenbeyer Wege, 40 Ruthen,
 - c) 736. über dem hohen Reine, 24 Ruthen,
 - d) 1063. in dem Löpziger Winkel, $\frac{1}{4}$ Acker 16 Ruthen.
- 2) Eine $\frac{1}{2}$ Hufe Feld:
 - a) 577. am Kirchstege, $\frac{1}{4}$ Acker 23 Ruthen,
 - b) 704. am Aunger, $\frac{1}{2}$ Acker 20 Ruthen,

- c) 735. über dem hohen Raine, 24 Ruthen,
 d) 1064. in dem Löpitzer Winkel, $\frac{1}{4}$ Acker 16 Ruthen,
 e) 1098. an der weißen Brücke, $\frac{1}{2}$ Acker 44 Ruthen,
 f) 549. am Kirchstege, $\frac{1}{4}$ Acker 5 Ruthen,
 g) 637. am Collenbeyer Wege, 40 Ruthen,
 zusammen taxirt 534 Thlr. 18 Sgr. 6 Pf.

3) Eine $\frac{1}{2}$ Hufe Feld:

- a) 1176. an dem Hopfenberge, $\frac{1}{4}$ Acker 31 Ruthen,
 b) 1179. an dem Hopfenberge, $\frac{1}{2}$ Acker 35 Ruthen,
 c) 1185. an der Straße, $\frac{1}{2}$ Acker 13 Ruthen.

4) Eine $\frac{1}{2}$ Hufe Feld:

- a) 1203. an dem Feldholze, $\frac{1}{4}$ Acker 12 Ruthen,
 b) 1249. an der Straße, $\frac{1}{2}$ Acker 26 Ruthen,
 c) 1259. daselbst, $\frac{1}{4}$ Acker,
 zusammen taxirt 565 Thlr. 22 Sgr. 11 Pf., zufolge der
 nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in unserm Bureau
 II. einzusehenden Taxe sollen

am 16. Juli c., Vormittags 11 Uhr,
 an hiesiger Gerichtsstelle nothwendig subhastirt werden.

Bekanntmachung.

Sämmtliche Vormünder unsers Gerichtsbezirks fordern
 wir hiermit auf, die Erziehungsberichte über ihre Pflege-
 befohlenen für das Jahr 1843 bis zu Ende April dieses
 Jahres zur Vermeidung kostenpflichtiger Erinnerung hier ein-
 zureichen. Die Formulare hiezu werden für den Stadtbezirk
 von unserm Vormundschäfts-Bureau, und für den Landbe-
 zirk von den betreffenden Ortsrichtern verabsolgt und sind
 von den Vormündern abzuholen.

Merseburg, den 17. März 1850.

Königl. Preuss. Kreisgericht, II. Abtheilung.**Bekanntmachung.**

Nicht selten sind bisher Fußgänger zwischen Löbau und
 Deglitzsch mit Benutzung der über die Rippach führenden,
 sogenannten Schafbrücke, durch die Dehliger Flur gegangen.
 Dieser Weg ist fortan bei Vermeidung der Pfändung verboten.
 Dehlitz a. S., den 22. März 1850.

Die Polizeibehörde.**Freiwillige Subhastation.**

Ich bin geneigt, mein in Schwefwitz gelegenes Bauer-
 gut mit 22 Morgen Land, in Schwefwitzer Flur, und 3
 halbe Viertellandes Feld, in Bothfelder Flur gelegen, frei-
 willig zu verkaufen. Hierzu habe ich einen Termin den
 31. März 1850 im Gasthof zu Bothfeld, Nachmittags 2 Uhr,
 anberaunt. Nähere Bedingungen werden beim Termin be-
 kannt gemacht.

Johann Gottlob Abicht.

Auction. Sonnabend den 30. d. Mts., von
 Morgens 9 Uhr an, sollen in dem Wohnhause des
 Herrn Uhrmacher Urban, an hiesiger Stadtkirche, 1
 Treppe hoch, Domicilveränderungshalber, 2 Schreibe- und
 1 Kleidersecretair, Auszieh-, Klapp-, Wasch- und mehrere
 andere Tische, Rohr- und Polsterstühle, Spiegel, Bettstellen
 und dergl. Sachen mehr, meistbietend, gegen gleich zu leistende
 baare Bezahlung, versteigert werden.

Merseburg, den 17. März 1850.

Rindfleisch, Auct. Comm.

Auction. Mittwoch den 3. April c., von früh
 9 Uhr an, sollen in dem Wohnhause der Frau Regi-
 ments-Sattler Rahmann in hiesiger Altenburg
 Nr. 816. — neben dem Gasthose zum Ritter —
 einige Mobilien, als: 1 Sopha, 1 Kommode, 6 Polster-
 stühle, 1 Kleiderschrank, mehrere Tische, Bettstellen u. dergl.

Sachen mehr, meistbietend, gegen gleich zu leistende
 baare Bezahlung, versteigert werden.

Merseburg, den 24. März 1850.

Rindfleisch, Auct. Comm.

Auction. Es sollen den 2. April d. J., von früh 9 Uhr
 an, im Bäckermeister Frankens Hause, Nachlasseffecten der
 Demoiselle Hildesheim, als: Möbeln, Kleider, Wäsche, 1
 Creppmaschine u. a. Geräthe zum Putzmachen, 1 Bibel,
 Gefang- u. a. Bücher, auch gespaltenes, 3 Thlr. tax. Holz,
 versteigert werden.

Merseburg, den 24. März 1850.

Magel, Auct.**Auction.**

Dienstag den 2. April d. J., früh 9 Uhr,
 werden in der Mühle zu Bösch bei Merseburg, Möbel,
 1 Kutschwagen, 1 Droschke, 1 Tafelschlitten, Pferde, Rind-
 vieh, Kutsch- und Ackergeräth für Pferde, zwei 4zöllige
 Rüstwagen, 2 Ackerwagen, Pflüge, Eggen, Walzen, Wasch-
 und Milchgefäße, Fleischfässer, überhaupt alle in der Land-
 wirtschaft vorkommende Geräthschaften, meistbietend gegen
 gleich baare Zahlung in Courant verkauft werden.

100 — 150 Stur. Heu

liegen zum Verkauf in der Mühle zu Bösch bei Merseburg.

Verkauf.

Mehrere Landgüter im Preis von 20,000 Thlr. bis
 herab zu 500 Thlr., worunter sich einige Wasser- und Wind-
 mühlen befinden, so wie auch Schenkwirtschaften und Schmie-
 den, werden zum sofortigen schleunigen Verkauf nachgewie-
 sen; desgleichen sind auch gesunde fehlerfreie Pferde, wie
 auch Kühe, zur beliebigen Auswahl zu verkaufen vorhanden,
 welche durch Unterzeichneten nachgewiesen werden.

Rössen bei Merseburg, den 21. März 1850.

Karstädt, Ortsrichter.

Gute Saamen-Wicken und Erbsen sind zu haben
 bei **Morgenroth.**

3 Stück Läufer sind zu verkaufen bei
Morgenroth.

Vorstadt Altenburg Nr. 756. ist **altes und neues Heu**
 und **Grummet**, so wie **gute Kartoffeln, blaue und**
graue, zu verkaufen.

Pferd-Verkauf.

Wegen Aufgabe meiner seit 3 Jahren hier selbst betrie-
 benen kleinen Deconomie ist mir daran gelegen, mein dazu
 benutztes Pferd, Fuchs-Wallach, 6 Jahr alt, bald zu ver-
 kaufen, wobei ich noch bemerke, daß ich den Käufer für je-
 den versteckten, gefeglichen und ungeleglichen Fehler bürg-
 e. Lauchstädt, den 23. März 1850.

J. C. Schüler.

Viehverkauf. Auf dem Rittergute **Löpitz** bei Mer-
 seburg stehen ein 3 jähriger Bulle, auch zum Schlachten taug-
 lich, eine Kuh mit dem Kalbe und 70 Stück fette Hammel
 und Schaaf zum Verkauf.

Es sind noch Kohlensteine vorhan-
den und werden selbige zu dem seit-
herigen billigen Preis verkauft.

**Kohlenwerk des Ritterguts
Döllnitz.**

Logis-Vermiethung. Die obere Etage meines Hauses, bestehend aus Entrée, 4 Stuben, Saal, Küche, Kammer und Bodenkammern, nebst Keller, Pferdestall und Wagenremise, ist vom 1. April d. J. zu vermieten und kann so gleich bezogen werden. **Heuschkel.**

Logis-Vermiethung.

In hiesiger Oberaltenburg Nr. 788. nahe am Schlossgartenfalten sind zwei Stuben nebst allem Zubehör im Ganzen oder einzeln von jetzt oder von Johanni ab zu vermieten. Merseburg, den 27. März 1850.

Handlungs-Anzeige.

Zum bevorstehenden Osterfeste verfehle ich nicht, dem geehrten Publikum meine sämmtlichen Materialwaaren, insbesondere die zum Backen erforderlichen Artikel, bestens zu empfehlen. Die Preise stelle ich nach Möglichkeit billig und bin bemüht, meine werthen Kunden zur Zufriedenheit zu bedienen.

Ferner empfehle ich meine selbst destillirten einfachen und doppelten **Brantweine**

von ganz reinem Geschmack zu den billigsten Preisen.

Rums, das Quart von 12½ Egr. an bis 1 Rthlr., feinen **Urac** in Originalflaschen,

Punsch- und Grog-Öfenz von schönem Geschmack.

Ferner empfehle meine

selbst fabricirte **Chocolate**,

schön schmeckender als Dampf-Chocolate, in allen Sorten zu den billigsten Preisen.

Hermann Klingebell, Gotthardtsstraße.

Oster-Eier,

eigener Fabrik, empfiehlt billigt und nimmt Bestellungen nach Belieben darauf an

Friedrich Sperl, Conditor.

Mein Bauhof befindet sich auf dem Dom, neben der Reitbahn, in dem vormaligen Senffchen Gehöfte.

C. Sezer, Röhr- und Zimmermeister.

Empfehlung. Zum bevorstehenden Vierteljahreswechsel empfehle ich dem hiesigen verehrl. Publico mein Local-Nachweisungs-Büreau zur geneigten Berücksichtigung mit dem Bemerkten, daß dasselbe schon manchem Vermiether von Nutzen gewesen ist, und daß noch mehrere größere und kleinere Familienlogis und Wohnungen mit Meubles sofort zu haben sind.

Merseburg, den 25. März 1850.

Das Commissions-, Geschäfts- und Local-Nachweisungs-Büreau von **C. W. Pietsch**.

Oelkuchen,

a Stück über 4 Pfd. wiegend, verkaufe ich, um zu räumen, a Schock mit 2½ Thlr. und 2 Thlr.

Heinr. Schulze jun.,

Entenplan und Rittergassenecke, neben „dem rothen Hirsch.“

Merseburg.

Redigirt unter Verantwortlichkeit des C. Jurt. Druck und Verlag von Kobitzschens Erben.

Hierzu eine Beilage.

Nicht zu übersehen.

Denjenigen resp. Handlungs-Häusern, bei welchen Personal-Veränderungen vorkommen, die ergebnisse Anzeige, daß stets mit streng geprüften Männern, als Buchhaltern, Correspondenten, Geschäftsführern, Reisenden, Commis etc., verschiedener Branchen gedient werden kann; besonders auch routinirten und flotten Verkäufern in Material-detail-Geschäften. Alle Aufträge werden unentgeltlich übernommen und prompt besorgt.

Das concess. merkantilische Geschäfts-Büreau von **G. Floren**, Hofcommissair in Leipzig.

Anerbieten.

Zur Uebernahme der Agentur eines in jeder Gegend namentlich bei zahlreicher Bekanntheit mit dem größten Erfolge zu betreibenden Geschäfts werden reelle und thätige Leute gegen sehr hohe Provision gesucht. Frankirte Offerten mit genauer Angabe des Wohnorts sind an die Exped. dieses Blattes zu adressiren.

Sowohl Geschäfts- als Privatleute können durch Commissions-Uebernahme eines rentirenden Artikels bedeutenden Nutzen erzielen. Näheres **B. H. poste Restante Mainz, franco.**

Bei der Erziehung meiner beiden Töchter erbiere ich mich, einige Mädchen, welche die hiesigen Schulen besuchen können, in Pension zu nehmen und empfehle mich geehrten Eltern zur gefälligen Berücksichtigung.

Merseburg, den 22. März 1850.

Auguste sep. Steuerräthin Jensch geb. Genzsch.

Gesucht. Ein Hof- und ein Pferdeknecht, unverheirathet und mit guten Zeugnissen versehen, werden gesucht aufs Rittergut **Löpsig** bei Merseburg.

Ein Bursche, welcher die Schneiderprofession zu erlernen wünscht, kann ein Unterkommen finden beim Schneidermeister **Geißler**, wohnhaft in der Breitenstraße Nr. 495.

Es sucht einen wohlherzogenen Knaben als Lehrling der Nadlermeister **Carl Schulze** in **Lauchstädt**.

Einen Lehrling sucht der Bäckermeister **Ch. Seyne**, Burgstraße Nr. 222.

Allen lieben Freunden und Bekannten sagen wir bei unserer schnellen Abreise, von hier nach Wernigerode, noch ein herzliches Lebewohl.

Merseburg, den 23. März 1850.

Friedrich Thormann.

Therese Thormann geb. Stein.

Abschied. Allen unsern Bekannten und Freunden, von denen wir bei unserer schnellen Abreise, von hier nach Halberstadt, nicht persönlich Abschied nehmen konnten, sagen wir hiermit noch ein herzliches Lebewohl, mit der Bitte, uns ein freundliches Andenken zu bewahren.

Die Familie Bär.



Das neue Preuss. Jagdpolizei-Gesetz.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen
1c. 2c.

verordnen, mit Zustimmung beider Kammern, was folgt:

§. 1. Die Ausübung des einem jeden Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden zustehenden Jagdrechts wird nachstehenden Bestimmungen unterworfen.

§. 2. Zur eigenen Ausübung des Jagdrechts auf seinem Grund und Boden ist der Besitzer nur befugt: a) auf solchen Besitzungen, welche in einem oder mehreren an einander gränzenden Gemeindebezirken einen lands oder forstwirtschaftlich benutzten Flächenraum von wenigstens dreihundert Morgen einnehmen und in ihrem Zusammenhange durch kein fremdes Grundstück unterbrochen sind; die Trennung, welche Wege und Gewässer bilden, wird als eine Unterbrechung des Zusammenhanges nicht angesehen; b) auf allen dauernd und vollständig eingefriedeten Grundstücken. Darüber, was für dauernd und vollständig eingefriedet zu erachten, entscheidet der Landrath; c) auf Seen, auf zur Fischerei eingerichteten Teichen und auf solchen Inseln, welche Ein Besitzthum bilden.

§. 3. Wenn die im §. 2. bezeichneten Grundstücke mehr als dreien Besitzern gemeinschaftlich gehören, so ist die eigene Ausübung des Jagdrechts auf diesen Grundstücken nicht sämmtlichen Mitbesitzern gestattet, dieselben müssen vielmehr die Ausübung des Jagdrechts Einem bis höchstens Dreien unter ihnen übertragen. Doch steht ihnen auch frei, das Jagdrecht ruhen oder durch einen angestellten Jäger ausüben zu lassen oder zu verpachten. Gemeinden oder Corporationen dürfen das Jagdrecht auf solchen ihnen gehörenden Grundstücken (§. 2.) nur durch Verpachtung oder durch einen angestellten Jäger ausüben.

§. 4. Alle übrigen Grundstücke eines Gemeindebezirks, welche nicht zu den im §. 2. gedachten gehören, bilden der Regel nach einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk. Es ist aber den Gemeinde-Vorständen gestattet, nach freier Ueberlegung mehrere ganze Gemeindebezirke oder einzelne Theile eines Gemeindebezirks mit einem anderen Gemeindebezirke zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk zu vereinigen. Auch soll die Gemeindebehörde befugt sein, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde aus dem Bezirke Einer Gemeinde mehrere für sich bestehende Jagdbezirke zu bilden, deren jedoch keiner eine geringere Fläche, als dreihundert Morgen umfassen darf. Den Besitzern der im §. 2. bezeichneten Grundstücke ist es gestattet, sich mit diesen Grundstücken dem Jagdbezirk ihrer Gemeinde anzuschließen. Die Beschlüsse über alle dergleichen Abänderungen der gewöhnlichen Jagdbezirke dürfen sich auf keinen kürzeren Zeitraum als auf drei Jahre und auf keinen längeren Zeitraum als auf zwölf Jahre erstrecken.

§. 5. Die Besitzer isolirt belegener Höfe sind berechtigt, sich mit denjenigen Grundstücken, welche zusammenhängend den Hof ganz oder theilweise umgeben, also nicht mit fremden Grundstücken im Gemenge liegen, von dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk auszuschließen, wenngleich die Grundstücke nicht zu den im §. 2. gedachten gehören.

§. 6. Auf den nach §. 5. aus dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk ausgeschlossenen Grundstücken müssen die Grundbesitzer, so lange die Ausschließung dauert, die Ausübung des Jagdrechts gänzlich ruhen lassen. Auch müssen die Gränzen solcher Grundstücke stets erkennbar bezeichnet werden.

§. 7. Grundstücke, welche von einem über dreitausend Morgen im Zusammenhange großen Walde, der eine einzige Besitzung bildet, ganz oder größtentheils eingeschlossen sind, werden, wenn auch sie nicht unter die Bestimmungen des §. 2. fallen, dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Gemeinde nicht zugeschlagen. Die Besitzer solcher Grundstücke sind verpflichtet, die Ausübung der Jagd auf denselben dem Eigenthümer des sie umschließenden Waldes auf dessen Verlangen gegen eine nach dem Jagdtrage zu bemessende Entschädigung zeitweilig zu übertragen, oder die Jagdausübung gänzlich ruhen zu lassen. Die Festsetzung der Entschädigung erfolgt im Mangel einer Einigung durch den Landrath, vorbehaltlich der beiden Theilen zustehenden Berufung auf richterliche Entscheidung. Macht der Waldeigenthümer von seiner Befugniß, die Jagd auf der Enklave zu verpachten, beim Anerbieten des Bes-

itzers, nicht Gebrauch, so steht dem letzteren die Ausübung der Jagd auf dem enklavirten Grundstücke zu. Stößen mehrere derartige Grundstücke an einander, so daß sie eine ununterbrochene zusammenhängende Fläche von mindestens dreihundert Morgen umfassen, so bilden dieselben einen für sich bestehenden gemeinschaftlichen Jagdbezirk, für welchen die nämlichen Vorschriften gelten, wie für die gewöhnlichen Jagdbezirke.

§. 8. Die im §. 5. des Gesetzes vom 31. October 1848 (Gesetz-Sammlung für 1848 Seite 344.) enthaltenen Vorschriften über die Ausübung der Jagd in den Festungswerken, in deren Umkreise, so wie in dem der Pulvermagazine und ähnlicher Anstalten, bleiben unverändert in Kraft.

§. 9. Die Besitzer der, einen Jagdbezirk bildenden Grundstücke werden in allen Jagd-Angelegenheiten durch die Gemeindebehörden vertreten. Werden Grundstücke aus verschiedenen Gemeindebezirken zu Einem Jagdbezirk vereinigt, so bestimmt die Aufsichtsbehörde diejenige Gemeindebehörde, welche die Vertretung zu übernehmen hat.

§. 10. Nach Maßgabe der Beschlüsse der Gemeindebehörde kann auf dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk entweder: a) die Ausübung der Jagd gänzlich ruhen, oder b) die Jagd auf Rechnung der theilhabenden Grundbesitzer durch einen angestellten Jäger beschossen werden, oder c) dieselbe, sei es öffentlich im Wege des Meistgebots, oder aus freier Hand verpachtet werden. Die Pachtverträge dürfen sich auf keinen kürzeren Zeitraum als auf drei Jahre, und auf keinen längeren Zeitraum als auf zwölf Jahre erstrecken.

§. 11. Die Pachtgelder und Einnahmen von der durch einen angestellten Jäger beschossenen Jagd werden in die Gemeindefasse gezahlt, und, nach Abzug der etwa entstehenden Verwaltungskosten, durch die Gemeindebehörde unter die Besitzer derjenigen Grundstücke, auf welchen die gemeinschaftliche Ausübung des Jagdrechts stattfindet, nach dem Verhältnisse des Flächeninhalts dieser Grundstücke vertheilt.

§. 12. Die Verpachtung der Jagd, sowohl auf den im §. 2. erwähnten Grundstücken, als auf gemeinschaftlichen Jagdbezirken, darf bei Strafe der Nichtigkeit des Vertrages niemals an mehr als höchstens drei Personen gemeinschaftlich erfolgen. Ausländer dürfen nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde als Jagdpächter angenommen werden. Pfandverpachtungen sind ohne Einwilligung des Verpächters nicht gestattet.

§. 13. Sowohl den Pächtern gemeinschaftlicher Jagdbezirke, als auch den Besitzern der im §. 2. bezeichneten Grundstücke, ist die Anstellung von Jägern für ihre Reviere gestattet.

§. 14. Ein Jeder, welcher die Jagd ausüben will, muß sich einen für den ganzen Staat gültigen, zu seiner Legitimation dienenden, auf ein Jahr und auf die Person lautenden Jagdschein von dem Landrathe des Kreises seines Wohnortes ertheilen lassen, und selbigen bei der Ausübung der Jagd stets mit sich führen. Auch Ausländern kann ein solcher Jagdschein, jedoch nur gegen die Bürgschaft eines Inländers, von dem Landrathe des Wohnortes des Bürgen ertheilt werden. Der Bürge haftet in Folge seines Antrages für Strafen, welche auf Grund der §§. 16. 17. und 19. gegen den Ausländer verhängt werden, so wie für die Unterjuchungskosten. Für einen jeden Jagdschein wird auf das Jahr eine Abgabe von einem Thaler zur Kreis-Kommunalkasse des Wohnortes des Ertrahenten entrichtet. Die eingehenden Beträge werden nach den Beschlüssen der Kreisvertretung verwendet. Die Ausfertigung der Jagdscheine erfolgt kosten- und stempelfrei. Die im Königlichen oder Kommunaldienste angestellten Forst- und Jagdbeamten, so wie die lebenslänglich angestellten Privat-Forst- und Jagdbedienten erhalten den Jagdschein unentgeltlich, so weit es sich um die Ausübung der Jagd in ihren Schutzbezirken handelt. In Jagdscheinen, welche unentgeltlich ertheilt sind, muß dies und für welchen Schutzbezirk sie gelten, angegeben werden.

§. 15. Die Ertheilung des Jagdscheins muß folgenden Personen versagt werden: a) solchen, von denen eine unvorsichtige Führung des Schießgewehrs oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu beforgen ist; b) denen, welche durch ein Urtheil des Rechts, Waffen zu führen, verlustig erklärt sind, so wie denen, welche unter Polizei-Aufsicht stehen oder welchen die

National-Kofarde aberkannt ist. Außerdem kann denjenigen, welche wegen eines Forst- oder Jagdrevells oder wegen Mißbrauchs des Feuergewehrs bestraft sind, der Jagdschein, jedoch nur innerhalb fünf Jahre nach verbüßter Strafe, versagt werden.

§. 16. Die Nichtbeachtung der vorstehenden Vorschriften über Lösung von Jagdscheinen wird bestraft wie folgt: Wer, ohne einen Jagdschein gelöst zu haben, die Jagd ausübt, wird für eine jede Uebertretung mit einer Geldstrafe von fünf bis zwanzig Thalern belegt. Wer seinen Jagdschein bei Ausübung der Jagd nicht bei sich führt, den trifft eine Geldstrafe bis zu fünf Thalern. Wer es versucht, sich durch einen nicht auf seinen Namen ausgestellten fremden Jagdschein zu legitimiren, um sich dadurch der verwirkten Strafe zu entziehen, der wird mit einer Strafe von fünf bis fünfzig Thalern belegt.

§. 17. Wer zwar mit einem Jagdscheine versehen, aber ohne Begleitung des Jagdberechtigten, oder ohne dessen schriftlich ertheilte Erlaubniß bei sich zu führen, die Jagd auf fremdem Jagdbezirk ausübt, wird mit einer Strafe von 2 bis 5 Thalern belegt. Wer die Jagd auf seinem Grundstücke gänzlich ruhen zu lassen verpflichtet ist, dieselbe dennoch aber darauf ausübt, hat eine Geldstrafe von zehn bis zwanzig Thalern und die Confiscation der dabei gebrauchten Jagdgeräthe verwickelt. Wer auf seinem eigenen Grundstücke, auf dem die Jagd an einen Dritten verpachtet ist, oder auf dem ein Jäger für gemeinschaftliche Rechnung der bei einem Jagdbezirketheiligten Grundbesitzer die Jagd zu beschließen hat, ohne Einwilligung des Jagdpächters oder der Gemeindebehörde jagt, eben so derjenige, welcher auf fremden Grundstücken, ohne eine Berechtigung dazu zu haben, die Jagd ausübt, wird wegen Wilddiebstahls oder Jagdcontravention nach den allgemeinen Gesetzen bestraft.

§. 18. Die Bestimmung der Hege- und Schonzeit erfolgt nach den zur Zeit der Verkündung des Gesetzes vom 31. October 1848 geltend gewesenen Gesetzen. Die Verordnung vom 9. December 1842 §§. 1. und 2. (Gesetz-Sammlung 1843 S. 2.) und das Publikandum vom 7. März 1843 (Gesetz-Sammlung 1843 S. 92.) treten wieder in Kraft. Sonstige Uebertretungen der Vorschriften über Hege- und Schonzeit werden mit einer, nach richterlichem Ermessen zu bestimmenden Geldbuße bis zu fünfzig Thalern geahndet.

§. 19. Wer zur Begehung einer Jagdpolizei-Uebertretung sich seiner Angehörigen, Dienstboten, Lehrlinge oder Tagelöhner als Theilnehmer oder Gehülfen bedient, haftet, wenn diese nicht zahlungsfähig sind, neben der von ihm selbst verwirkten Strafe, für die von denselben zu erlegenden Geldstrafen und den Schadenersatz.

§. 20. Wegen einer Jagdpolizei-Uebertretung soll eine Untersuchung nicht weiter eingeleitet werden, wenn seit dem Tage der begangenen That bis zum Eingange der Anzeige an die Staats-Anwaltschaft oder den Richter drei Monate verstrichen sind.

§. 21. Durch Klappern, aufgestellte Schreckbilder, so wie durch Zäune, kann ein Jeder das Wild von seinen Besitzungen abhalten, auch wenn er auf diesen zur Ausübung des Jagdrechts nicht befugt ist. Zur Abwehr des Roth-, Damm- und Schwarzwildes kann er sich auch kleiner oder gemeiner Hundebienen bedienen.

§. 22. Auf gemeinschaftlichen Jagdbezirken, auf welchen Wildschäden vorkommen, darf die Gemeindebehörde, wenn auch nur ein einzelner Grundbesitzer Widerspruch dagegen erhebt, die Ausübung der Jagd nicht ruhen lassen.

§. 23. Wenn die in der Nähe von Forsten belegenen Grundstücke, welche Theile eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes bilden, oder solche Waldenklaven, auf welchen die Jagdausübung dem Eigenthümer des sie umschließenden Waldes überlassen ist (§. 7.), erheblichen Wildschäden durch das aus der Forst übertretende Wild ausgesetzt sind, so ist der Landrath befugt, auf Antrag der beschädigten Grundbesitzer, nach vorhergegangener Prüfung des Bedürfnisses

und für die Dauer desselben, den Jagdpächter selbst während der Schonzeit zum Abschusse des Wildes aufzufordern. Schützt der Jagdpächter, dieser Aufforderung ungeachtet, die beschädigten Grundstücke nicht genügend, so kann der Landrath den Grundbesitzern selbst die Genehmigung ertheilen, das auf diese Grundstücke übertretende Wild auf jede erlaubte Weise zu fangen, namentlich auch mit Anwendung des Schießgewehres zu tödten. Das Nämlische gilt rücksichtlich der Besitzer solcher Grundstücke, auf welchen sich die Kaninchen bis zu einer der Feld- und Gartenkultur schädlichen Menge vermehren, in Betreff dieser Thiergattung. Wird gegen die Verfügung des Landrathes bei der vorgesezten Verwaltungsbehörde der Recurs eingelegt, so bleibt erstere bis zur eingehenden höheren Entscheidung interimistisch gültig. Das von den Grundbesitzern in Folge einer solchen Genehmigung des Landrathes erlegte oder gefangene Wild muß aber gegen Bezahlung des in der Gegend üblichen Schußgeldes dem Jagdpächter überlassen und die desfallsige Anzeige binnen vier- undzwanzig Stunden erstattet werden.

§. 24. Auch der Besitzer einer solchen Waldenklave, auf welche die Jagd nach §. 7. gar nicht ausgeübt werden darf, ist, wenn das Grundstück erheblichen Wildschäden ausgesetzt ist und der Besitzer des umgebenden Wald-Jagdreviers der Aufforderung des Landrathes, das vorhandene Wild selbst während der Schonzeit abzuschließen, nicht genügend nachkommt, zu fordern berechtigt, daß ihm der Landrath nach vorhergegangener Prüfung des Bedürfnisses und auf die Dauer desselben die Genehmigung ertheile, daß auf die Enklave übertretende Wild auf jede erlaubte Weise zu fangen, namentlich auch mit Anwendung des Schießgewehres zu tödten. In diesem Falle bleibt das gefangene oder erlegte Wild Eigenthum des Enklavenbesitzers. In den in den §§. 23. und 24. gedachten Fällen vertritt die von dem Landrath zu ertheilende Legitimation die Stelle des Jagdscheins.

§. 25. Ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des durch das Wild verursachten Schadens findet nicht statt. Den Jagdverpächtern bleibt dagegen unbenommen, hinsichtlich des Wildschadens in den Jagdpacht-Contracten vorsorgliche Bestimmung zu treffen.

§. 26. Wenn die jetzt bestehenden Jagdpacht-Contracte der Bildung der in den §§. 4. und 7. vorgeschriebenen gemeinschaftlichen Jagdbezirke hinderlich sind, so treten dieselben mit dem 1. Juli 1851 von selbst außer Kraft.

§. 27. In denjenigen Städten, welche zu keinem landrätlichen Kreise gehören, werden die in diesem Gesetze den Landräthen übertragenen Befugnisse von den Ortspolizei-Behörden ausgeübt, und in Stelle der Kreis-Communkasse tritt die städtische Kasse.

§. 28. Wer die Jagd innerhalb des abgesteckten Festungs-Rayons von 1300 Schritten ausüben will, muß vorher seinen Jagdschein von dem Festungskommandanten besonders visiren lassen. Die Uebertretung dieser Vorschrift wird mit einer Strafe von zwei bis fünf Thalern geahndet.

§. 29. An die Stelle der in den §§. 16. 17. 18. und 28. angedrohten Geldstrafen tritt für den Fall, daß der Uebertreter zu deren Bezahlung un- vermögend ist, eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

§. 30. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften werden hiermit aufgehoben.

§. 31. Unser Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Charlottenburg, den 7. März 1850.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Gr. v. Brandenburg. v. Labenberg. v. Mantuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinig. v. Stockhausen.